

Satzung des Rollstuhl-Sport-Club Oldenburg e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen Rollstuhl-Sport-Club Oldenburg e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldb.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die körperliche und seelische Förderung seiner Mitglieder durch Ausübung des Sports und Abhalten von Veranstaltungen.

Der Verein trägt mit seinen Möglichkeiten zur sozialen, seelischen und gesellschaftlichen Rehabilitation bei.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und kann anderen Fachverbänden und Vereinen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder.

Juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden und haben kein Stimmrecht.

Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10) bei seiner nächsten Sitzung. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung und verpflichtet sich, den Verein und seine Satzung anzuerkennen und seine Ziele zu verfolgen.

Auf Beschluß des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und um den Rollstuhlsport verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen sowie den Vereinszweck missachten und trotz schriftlicher Aufforderung nicht davon ablassen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, auf der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die anwesenden Mitglieder stimmen über den Einspruch ab.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch deren Auflösung.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise auf Antrag erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kassenprüfer
- c) Vorstand

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, vorzugsweise im 1. Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesen des Protokolls aus dem Vorjahr
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Wahlen
- Anträge aus den Reihen der Mitglieder
- Verschiedenes

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig zulässig.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

A) Vorstand gemäß § 26 BGB:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

B) Erweiterter Vorstand:

1. Vorstand wie unter A
2. Sportwart
3. Schriftführer
4. Frauenwart
5. Jugendwart

Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Sollte ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode, aus welchem Grund auch immer, aus seinem Amt ausscheiden, kann dieses Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden.

Sollte aus den Reihen der Mitglieder ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, kann durch die Mitgliederversammlung auch ausnahmsweise ein Nichtmitglied in den Vorstand gewählt werden. Dieses hat dann auch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Satzung des Rollstuhl-Sport-Club Oldenburg e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen Rollstuhl-Sport-Club Oldenburg e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldb.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die körperliche und seelische Förderung seiner Mitglieder durch Ausübung des Sports und Abhalten von Veranstaltungen.

Der Verein trägt mit seinen Möglichkeiten zur sozialen, seelischen und gesellschaftlichen Rehabilitation bei.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und kann anderen Fachverbänden und Vereinen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder.

Juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden und haben kein Stimmrecht.

Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10) bei seiner nächsten Sitzung. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinsatzung und verpflichtet sich, den Verein und seine Satzung anzuerkennen und seine Ziele zu verfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und um den Rollstuhlsport verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen, gilt der Verein als aufgelöst. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Ofenerdiek e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Liegt keine Gemeinnützigkeit vor, so ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung, auf dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat, zu übertragen, mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich einer Einrichtung zur Förderung des Rollstuhlsports zuzuführen.

§ 13 Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nur entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung des Landessportbundes bzw. durch den Kommunalen Schadensausgleich.

Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflicht-Versicherung gegeben ist.

Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 06.Dezember 2023